

Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung – Newsletter 04/2021

In dieser Ausgabe:

1. KommAustria: Richtlinien für transparenten Ausbau der Barrierefreiheit in audiovisuellen Medien durch Novelle vom Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz ..1
2. Informationen in leichter Sprache: Was ist eine „Triage“ und was kann es für Menschen mit Behinderungen während der Pandemie bedeuten?2
3. Verbot von Plastik – Wo sind die Alternativen für Plastiktrinkhalme für Menschen, die darauf angewiesen sind.....4
4. Beratung für Menschen mit Behinderungen in allen 7 steirischen Großregionen5

1. KommAustria: Richtlinien für transparenten Ausbau der Barrierefreiheit in audiovisuellen Medien durch Novelle vom Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz

Das Recht auf Informationsfreiheit und Informationszugang ist ein internationales (Grund-)Recht jedes Menschen. Es wird unter anderem im [Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte](#) (Artikel 19), in der [Grundrechtecharta](#) der Europäischen Union (Artikel 11, “Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit”) als auch im Artikel 10 (“Meinungsfreiheit”) der [Europäischen Menschenrechtskonvention](#), die in Österreich im Verfassungsrang steht, deklariert.

In Österreich sind wir in der glücklichen Lage, relativ leicht an Informationen zu kommen. Grundsätzlich braucht man nur ein passendes Medium finden und kann dort nachlesen, anhören oder ansehen. Jedoch ist auch hier von großer Wichtigkeit, dass die Informationen für KonsumentInnen entsprechend gestaltet werden, sowohl inhaltlich wie auch in der Präsentation.

Menschen mit Behinderungen oder auch Menschen, die sich mit komplex gestalteten Inhalten schwer tun, sind oft mit herkömmlicher Informationsgestaltung und -weitergabe überfordert bzw. sind diese nicht oder nur eingeschränkt brauchbar. Deshalb werden immer mehr Medien und Inhalte in leichter Sprache, mit Untertiteln oder Audiodeskription etc. veröffentlicht. Alle Menschen müssen, sollen und wollen gleichermaßen informiert werden.

Seit 1. Jänner 2021 ist die Novelle des Bundesgesetzes über audiovisuelle Mediendienste (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz – AMD-G) in Kraft. Das Gesetz regelt „(...) die *Veranstaltung von Fernsehen auf drahtlosem terrestrischem Weg (terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen), über Satellit (Satellitenfernsehen) sowie in elektronischen Kommunikationsnetzen, das Anbieten anderer audiovisueller Mediendienste und den Betrieb von Multiplex-Plattformen*“.

Öffentlich-rechtliche Medien müssen bereits einen gewissen Anteil an barrierefreien Inhalten anbieten. Die Überwachung und Regulierung übernimmt die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria). Sie ist eine unabhängige und weisungsfreie Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für die elektronischen Audiomedien und die elektronischen audiovisuellen Medien in Österreich, wie dem

ORF. Zu ihren Agenden zählt auch die Einführung, Weiterentwicklung und Überwachung von barrierefreien Inhalten.

Die AnbieterInnen von privaten Fernsehprogrammen und vergleichbaren Internetangeboten haben seit Beginn des Jahres die gesetzliche Aufgabe, unter begleitender Aufsicht der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) den Anteil barrierefrei zugänglicher Sendungen kontinuierlich und stufenweise zu erhöhen. Wie im Audiovisuellen Mediendienste-Gesetz festgelegt, hat nun die KommAustria in einer Richtlinie erlassen, wie konkret „(...) geplante Maßnahmen in einem auf drei Jahre ausgerichteten Aktionsplan darzustellen sind. So soll ein meinungsvielältiges Angebot für Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen beständig wachsen.“

„Ausgenommen von der Verpflichtung zum Ausbau barrierefreier Sendungen sind gemäß § 30b Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) Mediendienste-AnbieterInnen, die mit ihrem Angebot im jeweils vorangegangenen Jahr nicht mehr als 500.000 Euro Umsatz erzielt haben oder deren Angebot nur lokal oder regional ausgerichtet ist.“

Die Einhaltung der Richtlinien, sowie die jährlichen Fortschrittsberichte der DiensteanbieterInnen ergehen an die KommAustria. Ein einheitlich gestalteter Bericht soll eine transparente und objektive Vergleichbarkeit der Pläne, Maßnahmen und Meldungen gewährleisten.

Sie finden die **„Richtlinien zur Vergleichbarkeit und Standardisierung von Aktionsplänen zum Ausbau der Barrierefreiheit in audiovisuellen Mediendiensten“** [hier](#) (bzw. [hier](#)).

Sie finden das **Bundesgesetz über audiovisuelle Mediendienste (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz – AMD-G)** [hier](#).

Informationen entnommen aus:

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210326_OTS0031/kommaustria-erlaesst-richtlinien-fuer-transparenten-ausbau-der-barrierefreiheit-in-audiovisuellen-medien

<https://www.informationsfreiheit.at/konsument/>

<https://www.rtr.at/>

[https://www.bizeps.or.at/kommaustria-erlaesst-richtlinien\(...\)6555](https://www.bizeps.or.at/kommaustria-erlaesst-richtlinien(...)6555)

2. Informationen in leichter Sprache: Was ist eine „Triage“ und was kann es für Menschen mit Behinderungen während der Pandemie bedeuten?

Die Covid 19-Pandemie ist ein weltweites Ereignis von unglaublichem Ausmaß. Neben wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen sind es primär medizinische Folgen, die die Welt in Bedrängnis bringen. Trotz Lockdown und Beschränkungen gibt es nahezu jeden Tag Berichte darüber, wie viele Krankenhaus- und Intensivbetten noch in den jeweiligen Regionen und Ländern zur Verfügung stehen. Je höher die Infektionszahlen, umso höher ist die Auslastung der Krankenhäuser und die Belastung des medizinischen Systems.

Fakt ist, dass nicht unbegrenzt Intensivbetten in unseren Krankenhäusern zur Verfügung stehen. Diese Betten können auch nicht unbegrenzt geschaffen werden,

da weder medizinisches Gerät, noch bzw. vor allem nicht entsprechend geschultes Fachpersonal auf den Intensivstationen vorhanden sind.

Fakt ist auch, dass diese Intensivbetten nicht nur für Covid-19-PatientInnen zur Verfügung stehen, sondern auch für andere medizinische Notfälle genutzt werden müssen. Diese Notfälle erstrecken sich von Herzinfarkten, über Schlaganfälle, zu Unfallopfern und natürlich auch Menschen nach schweren Operationen, wie Transplantationen, Blutungen, Krebsoperationen etc.

Fakt ist auch, dass bei steigenden Coronazahlen, wie jetzt in der dritten Welle, auch die Zahl der intensivpflichtigen Personen steigt.

Und hier beginnt eines der Hauptprobleme in dieser Pandemie. Je mehr Menschen im Krankenhaus landen bzw. in weiterer Folge intensivmedizinisch betreut werden müssen, umso schwieriger wird es, dieses auch gewährleisten zu können. Eine begrenzte Anzahl an Krankenhausbetten steht einer immer größer werdenden Anzahl an PatientInnen gegenüber.

Hier taucht unweigerlich die Frage auf: Wer wird im Krankenhaus behandelt und wer nicht, wenn nicht mehr genug Ressourcen vorhanden sind? Wer entscheidet wer behandelt wird und wer keine Behandlung bekommt bzw. warum nicht?!

In den Krankenhäusern hat sich in den letzten Jahren immer mehr das System der Triage durchgesetzt. „**Triage** (von französisch *triage* ‚Auswahl, Sortieren, Sichten‘)“.

Das bedeutete bisher, dass beim Eintreffen von PatientInnen in einer Notaufnahme eine Einteilung der medizinischen Dringlichkeit vorgenommen wurde. Je größer der Andrang war, umso wichtiger wurde die Triage. Nach dieser Einstufung wurden die PatientInnen dann behandelt und nicht nach Zeitpunkt des Eintreffens im Krankenhaus.

Da nun ein extrem großer Andrang auf die Intensivbetten durch Corona herrscht, kommt es jetzt nun auch hier zur Situation, dass bei zu großer Anzahl an PatientInnen die Entscheidung getroffen werden muss, wer auf Intensivstation behandelt wird und wer nicht.

Die Triage im intensivmedizinischen Bereich kann jeden Menschen betreffen, der durch eine Covid 19-Infektion in Behandlung ins Krankenhaus muss, so natürlich auch Menschen mit Behinderung.

Es taucht leider auch immer wieder die Frage auf, ob ein Mensch durch die jeweilige Behinderung automatisch weniger oder keine Chance hat im Falle ein Intensivbett zu bekommen.

Damit alle Menschen wissen worum es bei einer Triage geht und welche Folgen diese haben kann, müssen auch alle darüber Bescheid wissen und mitreden können.

Aus diesem Grund hat NETZWERK ARTIKEL 3 die **digitale Broschüre** „[Was Sie über die Triage wissen müssen](#)“ in leichter Sprache veröffentlicht“.

Teil eins der Broschüre erklärt was eine Triage ist und die Hintergründe dazu.

Teil zwei beschäftigt sich mit „(...) *Reaktionen zum Thema von Seiten der Menschen mit Behinderungen, des Ethikrats, der Bundesärztekammer oder auch der Politik und um eine Verfassungs-Beschwerde*“.

Sie können die digitale Broschüre „[Was Sie über die Triage wissen müssen](#)“ kostenlos herunterladen.

Informationen entnommen aus:

[https://bizeps.us17.list-](https://bizeps.us17.list-manage.com/track/click?u=eb65a639edc69aad10b2cf693&id=9fa4a3f2fd&e=ad89f90101)

[manage.com/track/click?u=eb65a639edc69aad10b2cf693&id=9fa4a3f2fd&e=ad89f90101](https://bizeps.us17.list-manage.com/track/click?u=eb65a639edc69aad10b2cf693&id=9fa4a3f2fd&e=ad89f90101)

<https://de.wikipedia.org/wiki/Triage>

3. Verbot von Plastik – Wo sind die Alternativen für Plastiktrinkhalme für Menschen, die darauf angewiesen sind

Plastik bestimmt unser Leben. Es gibt nahezu keinen Gegenstand mehr, in dem nicht in irgendeiner Form Plastik verarbeitet wurde – offensichtlich (Bankomatkarte) oder versteckt (Mikroplastik in Zahnpasta).

Viele dieser Plastikprodukte landen in unseren Gewässern und schließlich im Meer. Dort entstehen oft riesige Müllinseln mitten im Ozean. Durch Reibung, Sonne und andere Einwirkungen auf das Plastik zerreibt es sich zu Mikroplastik und gelangt z.B. als Fischfutter wieder in der Nahrungskette und landet so auch wieder in unserem Essen. Aber es sterben auch millionenfach Tiere direkt am Verzehr oder durch Ersticken an unserem Plastik.

Eine Untersuchung europäischer Strände hat ergeben: *„Die dort am häufigsten gefundenen Gegenstände sind Einwegplastik und Fischereiausrüstung. Die Daten zeigen, dass Einwegplastik dabei insgesamt knapp die Hälfte ausmacht.“*

Daraufhin hat die Europäische Union im Jahr 2019 die EU-Plastik-Richtlinie erlassen. *„Die Einwegplastik-Richtlinie betrifft insgesamt 15 Einwegplastik-Produkte, die durch eine Reihe von politischen Maßnahmen – einschließlich Marktbeschränkungen, Konsumreduktionszielen, Design-, Sammel- und Kennzeichnungsvorschriften und erweiterte Produzentenverantwortung – adressiert werden. Die Maßnahmen und die Umsetzungszeitpunkte sind abhängig vom Gegenstand und bestehenden Alternativen.“*

Ab Anfang Juli 2021 dürfen gewisse Plastikprodukte nicht mehr verkauft werden. Unter das Verbot fallen auch Plastikröhr (Trinkhalme).

Viele Menschen nutzen Plastikröhr aus Bequemlichkeit, aus stylistischen Gründen z.B. in einem Cocktail etc. Menschen mit körperlichen Behinderungen nutzen Trinkhalme aus einer absoluten Notwendigkeit heraus. Einerseits ist es oft nicht möglich, aufgrund der Behinderungsart, aus einer Tasse, Glas oder Flasche etc. zu trinken. Andererseits gewähren erst Trinkhalme vielen Menschen die Möglichkeit selbstständig und unabhängig das Grundbedürfnis „Trinken“ zu stillen. Über Jahrzehnte hat sich Form, Flexibilität des Materials, der flexible Knick und Temperaturabgabe an die Lippen ideal in der Anwendung für Menschen mit Behinderungen bewährt.

Nun stellt das Verbot von Plastiktrinkhalmen ein großes Problem für viele Betroffene dar. Zwar gibt es mittlerweile alternative Materialien für Trinkhalme. Diese können z.B. Metall, Glas, Bambus, Papier etc. sein. Jedoch erreicht derzeit keines dieser Materialien die Produktbeschaffenheit von Plastikröhr. Einfach ausgedrückt: Wir können zum Teil nicht mehr oder nur sehr schwer trinken.

Ich persönlich (Verfasser des Newsletters) bin auf biegsame Plastikröhrln angewiesen. Mir bleibt derzeit nur der Ausweg, Plastikröhrln (und auch Plastikbesteck) zu vielleicht tausenden Exemplaren auf Vorrat zu kaufen. Danach muss ich hoffen, dass die Produktentwicklung soweit ist, dass sie die in diesem Fall nahezu identen Produkteigenschaften von Plastik reproduzieren können. Andernfalls sollte bzw. müsste ein alternativer Beschaffungsweg von Plastiktrinkhalmen für Menschen mit Behinderungen zu schaffen, wie z.B. eine Abgabe in Apotheken.

Daher ist es ratsam, derzeit für betroffene Personen, sich mit Alternativen zu

Zeitplan für die Maßnahmen der Single-Use Plastics Directive (Ausschnitt):

Marktbeschränkungen (Verbote) ab Juli 2021:

- Wattestäbchen
- Einwegplastik-Besteck
- Rührstäbchen für Getränke
- Trinkhalme
- Plastikteller
- Luftballon-Haltestäbe
- EPS18 (Styropor) Becher & Behälter für Getränke und Speisen
- Oxo-abbaubarer Kunststoff

Informationen entnommen aus:

[https://www.bizeps.or.at/plastikstrohhalm-werden-2021-verboden\(...\)5026555](https://www.bizeps.or.at/plastikstrohhalm-werden-2021-verboden(...)5026555)

[https://www.bizeps.or.at/plastikstrohhalmverbot-ausnahmebestimmung-fuer-behinderte-menschen-dringend-notwendig\(...\)26555](https://www.bizeps.or.at/plastikstrohhalmverbot-ausnahmebestimmung-fuer-behinderte-menschen-dringend-notwendig(...)26555)

<https://www.global2000.at/einwegplastik-richtlinie>

4. Beratung für Menschen mit Behinderungen in allen 7 steirischen Großregionen

Die Regionalen Beratungszentren für Menschen mit Behinderung (RBZ) gehen in Betrieb! Die weisungsfreien und unabhängigen Service- und Beratungseinrichtungen des steirischen Sozialressorts bieten Beratung zu allen Fragen die sich aus dem Leben mit Behinderungen ergeben.

Das Angebot richtet sich an Menschen mit Behinderungen, Angehörige, gesetzliche Vertreter*innen und alle anderen Personen, die mit dem Thema „Leben mit Behinderungen“ zu tun haben. Sie bekommen dort Informationen über Ansprüche von Menschen mit Behinderungen und die damit verbundenen Regelungen und gesetzlichen Vorschriften. Sie werden bei der Suche nach den geeigneten Leistungen beraten und bei der Antragstellung unterstützt. In Zusammenarbeit mit der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung gibt es Unterstützung dabei, gesetzliche Ansprüche und Rechte durchzusetzen.

Das RBZ-Team besteht aus einer Juristin, SozialarbeiterInnen und SozialpädagogenInnen sowie PeerberaterInnen, die als ExpertInnen in eigener Sache

zur Verfügung stehen. So kann vertrauliche Beratung auf Augenhöhe und fachlich kompetente Unterstützung angeboten werden.

Informationen über die Standorte und Kontaktdaten finden Sie unter www.behindertenanwaltschaft.steiermark.at .

F.d.l.v.: Gernot Bisail

Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
Palais Trauttmansdorff
Zugang: Bürgergasse 5
8010 Graz
Telefon: 0316/877-2745
Fax: 0316/877-5505
E-Mail: amb@stmk.gv.at
Internet: www.behindertenanwalt.steiermark.at

